

## Zahlen und Fakten

### Wie viele Mädchen und Jungen werden Opfer von sexuellem Missbrauch?

(Quelle: Studie der Uni Regensburg / [www.mikado-studie.de](http://www.mikado-studie.de))

Offizielle Statistiken, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), berichten jährlich von mehr als 14.000 Kindern in Deutschland, die Opfer von sexuellem Missbrauch werden. Drei Viertel der Opfer sind weiblich. Allerdings bilden solche Statistiken nur einen Teil des Phänomens „Sexueller Missbrauch“ ab und unterschätzen das Gesamtausmaß stark, da sie nur die angezeigten Fälle (Hellfeld) erfassen. Nationale und internationale Dunkelfeldstudien (Befragungen, die die stattgefundenen, aber nicht angezeigten Delikte erfassen) berichten, dass 15-30% aller Mädchen und 5-15% der Jungen in ihrer Kindheit Opfer von sexuellem Missbrauch werden. Mädchen sind demnach bis zu dreimal häufiger betroffen als Jungen. Sexueller Missbrauch kommt in allen Gesellschaftsschichten vor und betrifft somit die gesamte Bevölkerung.

**In jeder Schulklasse sitzen, statistisch gesehen, mindestens 1 – 2 Kinder, die Opfer sexuellen Missbrauchs sind!**

Auszug aus dem Programm des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (Zwischenbericht Oktober 2017):

Die aktuelle Praxis, dass die **hohen Standards der Straferichtsbarkeit** zum Nachweis eines sexuellen Kindesmissbrauchs auch im Familienrecht, Opferentschädigungsrecht sowie in der Jugendhilfe angewendet werden, **ist oft nicht mit einer Ausrichtung am Kindeswohl vereinbar und setzt Betroffene großen Belastungen aus.**

## Aktuell gelten die folgenden gesetzlichen Regelungen zur Verjährungsfrist im Strafrecht:

Je schwerer ein Delikt mit Strafe bedroht ist, desto länger kann es im Strafrecht geahndet werden. Für Straftaten aus dem Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs kommen **Verjährungsfristen zwischen 5 und 30 Jahren** in Betracht. Für gewöhnlich beginnt im Strafrecht die Verjährung mit der Beendigung der Tat. Eine Ausnahme stellt der Beginn der Verjährung von schweren Sexualstraftaten dar. Dort ruht die Verjährung nach der Gesetzesänderung vom Januar 2015 bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Dies gilt auch für Taten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung begangen wurden, **jedoch nur dann, wenn diese noch nicht nach der alten Rechtslage verjährt waren.**

**Im deutschen Recht kann für eine Tat, die einmal verjährt ist, die Verjährungsfrist nicht mehr rückwirkend wieder aufleben.**

Die rechtsverbindliche Ermittlung der Verjährungsfrist von sexuellem Missbrauch ist nur im Einzelfall möglich. Die Entscheidung trifft die jeweilige Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.

Siehe auch: Verjährung im Zivilrecht unter <https://beauftragter-missbrauch.de>

Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/verjaehrungsfristen/#c607>

Hinweis der Redaktion: Die Rechtslage ist hier stark vereinfacht dargestellt. Eine im Gesetz genannte Verjährungsfrist von 30 Jahren gibt es hier nicht. Nur im Fall von schwerem sexuellen Kindesmissbrauch kann sie sich unter Umständen aus der gesetzlich festgesetzten Frist + der Ruhezeit bis zum 30. Lebensjahr ergeben. Eine Ausführung hierzu finden Sie auf unserer Homepage [www.tour41.net](http://www.tour41.net).

# Tour41e.v.

## 1.000.000 Unterschriften

zur Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch.

Bitte helfen Sie uns, dieses Ziel zu erreichen.



Die Zahl 41 steht für durchschnittlich 41 angezeigte Fälle von Kindesmissbrauch pro Tag in Deutschland.

Die Dunkelziffer liegt bis zu 15-20 mal höher!

[www.tour41.net](http://www.tour41.net)

# Tour41 e.V.

Wer als Kind oder Jugendlicher Opfer von sexuellem Missbrauch wird, ist voller Angst, Scham- und Schuldgefühle. Häufig kommen die Täter aus dem direkten sozialen Umfeld und die Kinder und Jugendlichen sind ihnen schutzlos ausgeliefert. Sie können das Geschehen nicht einordnen und sehen oft keine andere Möglichkeit, als das Unvorstellbare schweigend zu ertragen. Sexueller Missbrauch in der Kindheit kann für die Opfer unterschiedliche Folgen haben. Das Trauma und die daraus resultierenden Traumafolgestörungen sind vielfältig und so entwickelt jeder Betroffene seine eigene Überlebensstrategie. Eine tickende Zeitbombe im Inneren, die, unentdeckt und unbehandelt, im Erwachsenenalter als chronisch komplexes Trauma ihre zerstörerische Wirkung entfaltet und ein normales Leben schwer bis unmöglich macht. Kommt es nach langer Zeit zur Anzeige, ist der Beweis in den meisten Fällen schwer zu führen.

Die Verjährungsfrist ist hier ein unnötiges und nicht hinnehmbares Hindernis. Ist die Tat verjährt, haben die Betroffenen keine Handhabe; sie fühlen sich nicht ernst genommen. Niemand hört hin, die Ermittlungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft sind handlungsunfähig, weil die rechtliche Grundlage fehlt. Die Täter können unbehelligt weitermachen!

**Gebt den Opfern eine Stimme -  
Verjährungsfrist abschaffen!  
Kindesmissbrauch ist Mord an der Seele  
und sollte niemals verjähren!**

## Der Tour41 e.V. stellt sich vor:

Die Zahl 41 steht für durchschnittlich **41 angezeigte Fälle von Kindesmissbrauch pro Tag in Deutschland.** Die Dunkelziffer liegt bis zu 15-20 mal höher!

Initiator des gemeinnützigen Vereins ist Markus Diegmann, der sich, als selbst Betroffener sexuellen Missbrauchs in der Kindheit, mit seinem Infomobil auf den Weg gemacht hat, um die Gesellschaft mit diesem Thema zu konfrontieren und zu sensibilisieren. Er möchte 1.000.000 Unterschriften zur Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch sammeln, die dann geschlossen als Petition an die Bundesregierung übergeben werden. Er selbst ist zweimal an dieser Frist gescheitert. Das Verjähren von sexuellem Missbrauch an Kindern führt dazu, dass Täter am Ende ihr unheilvolles Werk immer weiter betreiben können. Um unsere Kinder zukünftig besser schützen zu können, stellen wir uns folgenden Herausforderungen:

### Unsere aktuellen Anliegen:

- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zur Enttabuisierung der Themen sexueller Kindesmissbrauch und sexualisierte Gewalt
- Herbeiführung von Gesetzesänderungen (insbesondere Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch)
- Mitwirkung an der Durchführung von Präventionskonzepten für Erwachsene zum Thema Kindesmissbrauch (z. B. für Eltern und pädagogische Fachkräfte)

### Unsere langfristigen Projekte:

- Aufbau von Akuthilfemaßnahmen für erwachsene Opfer sexueller Gewalt und Missbrauch in der Kindheit sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- Schaffung von Beratungsstrukturen für Betroffene und Angehörige

## Unterstützer gesucht!

Wir sind ein gemeinnütziger Verein und Spenden an uns sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto für einmalige Zuwendungen  
oder Spenden per Dauerauftrag:

**Tour41 e.V.**

**Volksbank Berg eG**

**IBAN: DE74 3706 9125 0017 3350 14**

**BIC: GENODED1RKO**

Ein Formular für regelmäßige Spenden per Lastschriftzug finden Sie zum Download auf unserer Homepage [www.tour41.net](http://www.tour41.net).

### Sie möchten Mitglied werden?

Einen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft finden Sie zum Download auf unserer Homepage [www.tour41.net](http://www.tour41.net). Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 12€.

### Sie möchten uns aktiv unterstützen, indem Sie in Ihrem Umfeld Unterschriften sammeln?

Eine Unterschriftenliste und Flyer zum Download finden Sie auf unserer Homepage [www.tour41.net](http://www.tour41.net). Dort besteht auch die Möglichkeit, per Onlinepetition Ihre Stimme abzugeben.

### Gerne können Sie alle Unterlagen auch per Mail, Post oder telefonisch anfordern:

**Tour41 e.V.**

Weidener Straße 36

51515 Kürten

0 22 68 / 90 83 925

[stefanie@tour41.net](mailto:stefanie@tour41.net)